Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 604

d e r

S t a d t M i n d e n

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020) in der ab 1. Oktober 1969 geltenden Neufassung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232)
in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 127, 129, 130, 131, 132, 135 (Teilfläche), 145, 146, 147, 148, 149,150, 151, 155 (südl. Teilfläche), 248, 249, 250 und 251 der Gemarkung Minden, Flur 8 und die Flurstücke 59, 62 (nördl. Teilfläche), 63, 64 und 65 der Gemarkung Minden, Flur 58.

Die Teilfläche des Flurstücks 135 wird im Norden begrenzt durch die gerade Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 136 in die Ostgrenze des Flurstücks 251 und im Süden durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 135, 150 und 165 der Flur 8, sowie der Flurstücke 64 und 65 der Flur 58 und Flurstück 135 der Flur 8.

Die südliche Teilfläche des Flurstücks 155 wird im Norden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 146, 155 und 156, sowie der Flurstücke 56, 155 und 157 der Flur 8.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 62 wird im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 58, 59 und 62, sowie der Flurstücke 62, 63 und 64 der Flur 58.

Für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Katasternachweis vom 29. Mai 1968 verbindlich.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Gewerbegebiet".

604 Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Für reine Verwaltungsgebäude ist eine Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse bis zu acht Vollgeschossen allgemein zulässig. In diesem Fall ist auch die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 8 (3) BauN VO zulässig.

Bei einer Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse darf die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) bzw. Baumassenzahl (BMZ) nicht überschritten werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das Bauland sind die Vorschriften für die "geschlossene Bauweise" anzuwenden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen nicht zulässig.

604

6. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Baugrundstücke darf im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" zu den Nachbargrundstücken und zu den Verkehrsflächen eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

7. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 9. Dezember 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 23. Jan. 1970 aufgestellt worden.

Minden, den 28. Jan. 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohlmann)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Feb. 1970 bis 25. März 1970 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 16. April 1970

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Krieg)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 24. April 1970 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 30. April 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23. SEP. 1970 genehmigt worden.

Detmold, den 23. SEP. 1970

Aktenzeichen: 34.10.11-11/Mi 76

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 9. Dez. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan hat vom 9. Dez. 1970 bis 14. Jan. 1971 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 18. Jan. 1971

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor

(Dr. Krieg)

610/7